

ter diesen Umständen ist mir Nichts übrig geblieben, als mich für das Gutachten der Deputation zu erklären.

Staatsminister v. **Wietersheim**: Ein einziges Wort zur Berichtigung. Wenn der geehrte Abgeordnete den Ausdruck Zehnten aufgefaßt hat, und daraus herleitet, daß es eine verhasste Abgabe sei, daß sie auf dem Rohertrag laste, so muß ich erinnern, daß von den Leistungen an Geistliche der Ausdruck Zehnte ganz uneigentlich gebraucht wird. Was den Sackzehnten betrifft, so besteht dieser oft in einer ganz geringen Leistung von einigen Megen oder Scheffeln, die nicht im Verhältnisse zu dem Ertrag eines Gutes stehen. Was aber den Natural- oder Fruchtzehnten betrifft, so findet in wenig Parochieen das Verhältniß statt, daß wirklich der zehnte Theil entrichtet wird. Ueberhaupt kommt der Fruchtzehnte im hiesigen Lande nur sehr wenig vor, fast bloß in dem Theile, der an das Herzogthum Altenburg grenzt. Auch besteht er oft nicht in der 10., sondern in der 20. und 30. Garbe, und der wahrhafte nachtheilige Zehnte, der von dem Rohertrag entrichtet wird, bleibt nach dem Gesetz ablöslich.

Abg. **Oberländer**: Durch diese Erklärung des Herrn Staatsministers wird meine für den ländlichen Grundbesitz ausgesprochene Befürchtung und Trauer zwar gemildert, aber nicht aufgehoben.

Abg. **Meißel**: Ich kann mich nur für den Antrag der Deputation erklären, und bin in meiner Ansicht durch das, was die drei Abgeordneten, die zuerst sprachen, befestigt. Ist nämlich Ungerechtigkeit entstanden durch das Gesetz vom 14. Juli 1840, so haben es die Gemeinden, die nicht abgelöst haben, sich selbst zuzuschreiben, daß sie nicht von einem frühern Vortheile Gebrauch gemacht haben. Wenn der Abg. Scholze zwar behauptet hat, es sei dieses durch ein gewisses Mißtrauen entstanden, weil die Landbewohner geglaubt haben, es sei zu ihrem Nachtheile, wenn eine Neuerung entstünde, so begreife ich nicht, wie es möglich war, daß man sich in drei Jahren hat leichter überzeugen können, als früher in acht Jahren. Dadurch, daß angeführt worden ist, es habe ein solches Mißtrauen geherrscht, was aber sich jetzt beseitigt, geht klar hervor, daß die Landbewohner eine Klage, wie sie früher stattgefunden hat, nicht mehr ertönen zu lassen Ursache haben. Ob dies in gleicher Maße mit den Geistlichen der Fall ist, lasse ich dahingestellt. Wenn aber behauptet wird, und wenn man vorzüglich sehr eifert, daß das Gesetz von 1840 ja aufgehoben werden soll, so möchte man annehmen, es sei, wie auch schon ausgesprochen worden ist, zum Nachtheil der Landbewohner, folglich zum Vortheil der Geistlichen. Ist das der Fall nun, so dürfte wohl behauptet werden, man hat eingesehen, daß eine Ungleichheit durch das Gesetz von 1832 herbeigeführt worden, und man hat die wieder zu beseitigen gesucht. Es ist den Geistlichen wohl nicht zu Theil geworden, daß sie durch die Gesetzgebung, seit die Verfassung eingetreten ist, eine große Erleichterung erlangt haben. Man gönne ihnen, wenn durch das Gesetz von 1832 ihnen eine Erschwerung aufgelegt worden ist, daß sie von 1840 an wieder beseitigt worden ist. Uebrigens aber wenn dargestellt

wurde, daß es ja für die Geistlichen viel vortheilhafter sein müsse, wenn abgelöst werden könnte, so glaube ich, es wird die freie Uebereinkunft um so leichter stattfinden können. Diese ist nicht ausgeschlossen, und es dürften nur die Gemeinden sich bemühen, entgegen zu kommen, die Geistlichen werden, wenn es in ihrem Vortheile liegt, recht gern die Hand bieten, und es scheint mir die Sache zu Jedermanns Genügenheit aufgelöst werden zu können.

Abg. **Scholze**: Der verehrte Abgeordnete meinte, daß nunmehr die Bäuerlichen in drei Jahren so viel gelernt hätten, wie früher in acht Jahren. Dem kann ich aber nicht beistimmen. Die Rechnung stellt sich ganz anders; denn die drei Jahre müssen zu den acht Jahren hinzugerechnet werden, und das macht elf. In diesen elf Jahren sind sie nun dahinter gekommen, daß sie einsehen, welche Nachtheile ihnen dieses Gesetz von 1840 zuzieht. — Eine Bemerkung muß ich mir noch erlauben. Der Herr Staatsminister meinte, daß der Decem zu den Parochiallasten gehörte. Das werden sich die Bauern ad notam nehmen, nur werden sie Alle wünschen, den Decem den übrigen Parochiallasten beizuzählen, denn es steht auch in dem Parochialgesetz, wenn Rittergutsbesitzer ein Vermächtniß zu zahlen haben, so dürfen sie dieses auch den Parochiallasten beizählen; das werden die Bäuerlichen auch benutzen wollen. Dann wurde von der freien Uebereinkunft bemerkt, daß diese ja immer noch eintreten könne. Ich habe es aber schon einmal bemerkt und muß es noch einmal bemerken, daß ich wohl glaube, daß kaum eine wird zu Stande kommen, denn wem würde dann der Bäuerliche genug geben? Und wenn er in soviel Behörden, wie diese, herumgeschickt werden soll, da wird es nicht möglich sein, wenn der Preis durch keinen Commissar ausgemittelt werden darf.

Abg. **Haden**: Zur Widerlegung. Der Herr Staatsminister erklärte vorhin, daß überhaupt lieber Körner gegeben würden, als baares Geld. Das Staatsministerium erklärt auch noch, daß Saatkörner gegeben werden müßten; davon ist mir aber Nichts bekannt, in den ältern Matrifeln oder geistlichen Schriften steht allerdings Saatkörner. Was versteht man darunter? Soll das Samen sein? Da haben Behörden anders entschieden, denn der gesetzliche Abzug von 5 Procent findet jedesmal statt. Wenn ferner der Herr Minister sagte, daß solche freie Vereinigungen wohl zu Stande kommen würden, so habe ich in meiner ersten Rede schon dargethan, daß sie nur mit großen Bewilligungen zu Stande kommen werden. Der Abgeordnete Meißel meinte, daß, wenn das Gesetz ein Nachtheil für die Landbewohner wäre, so wäre es ein Vortheil für die Geistlichkeit. Allein, meine Herren, der Nachtheil liegt nicht in dem Liefern, sondern mehr in der Ueberweisung der Renten an die Landrentenbank; es liegt darin, daß den Gensiten die Möglichkeit der Ueberweisung benommen ist, und dadurch geht ein Nachtheil für sie hervor. Es ist sehr richtig von meinem Nachbar bemerkt worden, daß diejenigen im Nachtheil gegen die übrigen Gensiten stehen, die bereits abgelöst haben. Was weiter von dem Zuschuß gesagt worden ist, so läßt sich wohl ein Auskunftsmittel treffen, wenn es in fernere Berathung kommt, und der Zuschüsse, die bereits aus